

flüssig sei; auch stelle ich mir vor, daß, wenn ein solcher Fall außer den §. 37 bezeichneten Fällen eintritt, auch die von dem Herrn D. Geißler nach §. 23 erwähnte Protestation stattfinden müsse.

Präsident D. Haase: Sobald §. 37 von der Deputation angezogen wird und ihr Zusatz lediglich auf diese §. 37 gehen soll, so werde ich gegen den Zusatz und mithin auch gegen mein Amendement zu solchem stimmen; denn ich habe bei meinem Unteramendement nicht die Fälle der §. 37, sondern nur solche im Auge gehabt, wo die Hypothekenbestellung auf Privatwillen beruht, der sich jedoch hinsichtlich der Höhe der sicherzustellenden Summe noch nicht klar ausgesprochen hat.

Staatsminister v. Könnert: Was der geehrte Abg. Klien bemerkt hat, ist vom Ministerio vom Anfang herein bemerkt worden; denn bei den Fällen, welche §. 37 erwähnt sind, ist auf das Gesetz von 1829 verwiesen, und in diesem sind specielle Bestimmungen darüber enthalten, z. B. der Vormundschaftsrichter soll die Caution nach der Höhe eines Jahresertrags bestimmen. Wollen Sie es nun auf das reine Ermessen des Richters setzen, ob diese Bestimmung zu wiederholen ist, so würde daraus ein Widerspruch entspringen; denn §. 37 ist auf die speciellen Bestimmungen des Gesetzes von 1829 verwiesen.

Referent Abg. Braun: Ich habe schon gesagt: es ist hier lediglich der Grundsatz wiederholt, welcher §. 37 und insoweit er dort angezogen ist, enthalten ist. Hier schien aber eine Wiederholung dieses Grundsatzes an ihrem Orte, weil auf §. 47 Bezug genommen worden ist. Man spricht sich zwar gegen diese Wiederholung Seiten der hohen Staatsregierung aus, allein es ist der ganze Gesetzentwurf von derartigen Wiederholungen nicht frei, und ich mache in dieser Beziehung nur auf §. 50 aufmerksam, wo ein Grundsatz ausgesprochen ist, welcher bereits in §. 3 des Entwurfs ganz und gar enthalten ist. Die §. 50 bildet einen Uebergang und deshalb ist noch einmal die Bestimmung der §. 3 wiederholt. Was das Amendement des Abg. Jani anlangt, so erlaube ich mir, ihn zu fragen, ob sein Zusatz nach dem Zusatze der Deputation kommen, oder ob dieser durch jenen in Wegfall gebracht werden soll?

Abg. Jani: Der Zusatz der Deputation soll ganz wegfallen und mein Antrag sich unmittelbar an die §. anschließen, weil eine Uebereinkunft erfolgen muß. Wir wissen noch nicht, welcher Richter der competente ist, aber eine Sicherstellung des hypothekarischen Gläubigers muß einstweilen stattfinden; er kann sich daher der nachgelassenen Protestation bedienen.

Referent Abg. Braun: Ich finde doch diesen Zusatz nicht angemessen; denn erstens glaube ich, daß die §. 23 darauf keinen Bezug hat, und zweitens, wenn sie darauf Bezug hat, ist dieser Zusatz ebenso unnöthig, wie man vorhin dies von dem Vorschlage der Deputation gesagt hat. Denn wenn §. 23 das schon enthält, was der Zusatz besagen soll, so ist es hier nur eine Wiederholung.

Abg. D. Geißler: Der Umstand, daß der Herr Referent selbst bezweifelt, es sei dieses in §. 23 enthalten, würde dafür sprechen, daß der beantragte Zusatz in §. 47 aufgenommen werde, um dadurch die etwaige Ungewißheit zu beseitigen.

Präsident D. Haase: Es scheint, daß die Kammer die Debatte über diese Paragrafhe für geschlossen erachtet. Uebrigens darf ich annehmen, daß die Kammer mit der Deputation darüber einverstanden sei, daß nunmehr der zweite Satz der 47. Paragrafhe eine neue Paragrafhe bilde. Der Herr Staatsminister hat dies vorgeschlagen, der Herr Referent hat seine Zustimmung ausgesprochen und die übrigen Mitglieder der Deputation haben auch Nichts dagegen erinnert. Ich gehe nun zur Fragestellung über, und zwar zunächst auf den zweiten Satz der §. 47, welcher eine neue Paragrafhe bilden wird. Wenn dieser zweite Satz der §. 47 im Entwurf angenommen worden, würde der Antrag der Deputation den Gegenstand der zweiten Frage abgeben; dann wird mein Amendement dazu zur Abstimmung kommen, und im Falle der von der Deputation anempfohlene Zusatz abgeworfen werden sollte, in welchem Falle zugleich mein Antrag fällt, würde ich übergehen auf den Antrag des Abg. Jani. Ich frage demnach zuerst: ob die Kammer den zweiten Satz: „Daher muß, wenn die Größe eines durch Hypothek sicher zu stellenden Anspruchs unbestimmt ist, behufs der Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch ein Betrag bestimmt werden, nach dessen Höhe das Grundstück haften soll“, annehme? — Wird gegen 1 Stimme (Abg. Schmichen) bejaht.

Präsident D. Haase: Nunmehr frage ich: ob die Kammer mit der Deputation übereinstimme, daß nach den Worten: „Grund- und Hypothekenbuch“ folgende Worte eingeschaltet werden: „entweder durch Uebereinkunft zwischen den Betheiligten, oder in deren Ermangelung durch richterliches Ermessen“? — Wird gegen 7 Stimmen abgeworfen.

Präsident D. Haase: Damit erledigt sich mein Unteramendement; ich werde nun auf das Amendement des Abg. Jani übergehen, welcher zu dem angegebenen Satze folgenden Zusatz beantragt: „bis zu Festsetzung dieses Betrags kann sich der Betheiligte sein Recht durch die §. 23 nachgelassene Protestation sichern.“ Nimmt die Kammer diesen Antrag an? — Wird durch 38 gegen 22 Stimmen abgelehnt.

Präsident D. Haase: Es ist nun auf die §. 48 überzugehen, welche schon vorgetragen ist. Da Niemand über diese Paragrafhe Etwas bemerkt, so stelle ich die Frage: ob die Kammer die §. 48 des Entwurfs annehme? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Abg. Braun:

§. 50,

Eintragung der Hypotheken in das Grund- und Hypothekenbuch.

Die Hypothek als dingliches Recht wird, ohne Unterschied des Rechtstitels, erst durch die förmliche Eintragung der Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch auf dem Folium des damit zu belastenden Grundstücks wirklich erlangt (§. 3).

Präsident D. Haase: Hat Jemand zu der §. 50 Etwas zu bemerken? Nimmt die Kammer die §. 50 unverändert an? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Abg. Braun:

§. 51.

Vormerkung im Grund- und Hypothekenbuche.

Ist eine mit einem Rechtstitel zu Erlangung einer Hypo-